

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

3. Jahrgang

Burg, 30.11.2009

Nr.: 27

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 552 Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sek., Gym.)..... 1053

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 553 Jahresrechnung 2008 des Landkreises Jerichower Land 1062

3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 554 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Roßdorf 1062

- 555 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Klitsche 1064

- 556 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Karow 1065

- 557 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Schlagenthin 1066

- 558 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 - Abwasserbeseitigungssatzung - 1067

- 559 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 - Abwasserbeseitigungssatzung - 1068

- 560 Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz 1068

- 561 1. Änderung der Benutzungsordnung und Gebührentarif zur Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerwisch durch Dritte 1075

- 562 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gübs 1076

- 563 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Königsborn ... 1076

- 564 Friedhofssatzung der Gemeinde Königsborn ... 1077

- 565 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lostau 1083

- 566 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lostau 1084

- 567 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Möser 1085

- 568 Friedhofssatzung der Gemeinde Schermen 1086

2. Amtliche Bekanntmachungen

- 569 Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow 1092

- 570 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthen II“ 1093

571 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schlagenthin.....	1093
572 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Brettin.....	1093
573 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Roßdorf	1094
574 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Klitsche.....	1094
575 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Nielebock.....	1094
576 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Jerichow	1095
577 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Stadtratswahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow.	1095
578 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	1097
579 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow	1099
580 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Am Kanal“, Gemeinde Hohenwarthe.....	1100
3. Sonstige Mitteilungen	
C. Kommunale Zweckverbände	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	

581 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin	1101
3. Sonstige Mitteilungen	
D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
2. Amtliche Bekanntmachungen	
582 Jahresabschluss der NJL mbH für 2008	1103
583 Jahresabschluss der PNV Burg mbH für 2008.	1104
584 Jahresabschluss der PNV Genthin mbH für 2008	1104
585 Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes - Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen für die 20 – kV – Leitung Nr.74 Lübars – Isterbies	1104
586 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Gübs	1105
587 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt zur Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für den Bereich der Gemarkung Woltersdorf.....	1108
3. Sonstige Mitteilungen	
E. Sonstiges	
1. Amtliche Bekanntmachungen	
2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

552

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die Sekundarschulen und Gymnasien im Landkreis Jerichower Land (Schulbezirkssatzung Sek., Gym.)

Auf der Grundlage von § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 2 und 41 Abs.1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 7. Oktober 2009 für die Schulbezirke der Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien in Trägerschaft des Landkreises Jerichower Land die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gemäß § 41 Abs.1 und 2 des SchulG LSA hat der Landkreis die in der Anlage aufgeführten Schulbezirke der Sekundarschulen und die Schuleinzugsbereiche der Gymnasien mit Zustimmung der Schulbehörde gebildet.

§ 2

Die Schülerinnen und Schüler haben zur Erfüllung ihrer Schulpflicht die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk oder Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2009 in Kraft.

Burg, 27. Oktober 2009

gez. Lothar Finzelberg

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 1 von 9)

Auflistung der Schulbezirke ab dem Schuljahr 2008/09

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft/Straße	
Sekundarschule "C. v. Clausewitz" Burg	Burg:	Kreuzgang
	Alte Nachtweide	Lösauer Weg
	Am Brunnenfeld	Lüdersdorfer Flur
	Am Holländer	Lüdersdorfer Straße
	Am Kanal	Ludwig-Jahn-Straße
	Am Ring	Magdalenenplatz
	Amselweg	Magdeburger Chaussee
	An den Kurzen Enden	Magdeburger Straße
	Apfelstraße	Marientränke
	August-Bebel-Straße	Marienweg
	Bahnhofstraße	Martin-Luther-Straße
	Bethanienstraße	Mauerstraße
	Birkenweg	Meisenweg
	Bleichgang	Mittelweg
	Blumenstraße	Nachstraße
	Blumenthaler Landstraße	Nachtweidenstraße
	Blumenthaler Straße	Nethestraße
	Breitscheidstraße	Niegripper Chaussee
	Burger Straße/OT Blumenthal	Niegripper Chaussee Siedlung
	Clausewitzstraße	Paddenmühle
	Erkenthierstraße	Parchauer Chaussee
	Feldmark Lüdersdorf	Pietzpuhler Weg
	Forststraße	Rosenstraße
	Friedensstraße	Rote Mühle
	Fritz-Ebert-Straße	Rote Mühle Siedlung
	Fritz-Reuter-Straße	Schartauer Straße 8 - 59
	Fruchtstraße	Scheunenstraße
	Gartenstraße	Schützenstraße
	Gorkistraße	Starenweg
	Gossel	Sternstraße
	Grünstraße	Steubenstraße
	Gummersbacher Platz	Stieles Gang
	Gustav-Stollberg-Straße	Straße der Einheit
	Hafenstraße	Südring
	Hegelstraße	Südstraße
	Hinterm Roland	Theodor-Fontane-Straße
	Holländerweg	Tieferwisch
	Holzstraße	Troxel
	Im Winkel	Turnerweg

In der Alten Kaserne	Überfunder
J.-Mühlpfort-Straße	Uferstraße
Jacobistraße 7 - 18	Unterm Hagen
Joachim-a-Burgk-Straße	Waldstraße
Kaiterling	Westring
Kanalstraße	Wilhelm-Kuhr-Straße
Kanalufer	Wilhelm-Külz-Straße
Kantstraße	Windmühlenweg
Kasernenstraße	Yorckstraße
Kesselstraße	Zibbkelebener Straße
Kirchhofstraße	OS Detershagen
Kleine Nachtweide	OS Niegripp
Koloniestraße	OS Schartau

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 2 von 9)

Auflistung der Schulbezirke ab dem Schuljahr 2008/09

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft/Straße	
Sekundarschule "F. A. W. Diesterweg" Burg	Burg:	Haselanger
	Ahornweg	Heckenbreite
	Albert-Lortzing-Weg	Heinrich-Zille-Straße
	Anhaltiner Straße	Helmut-Hirth-Straße
	Anton-Bruckner-Straße	Hinter Sankt Petri
	Asternweg	Holunderweg
	Bergstraße	Ihleanger
	Berliner Chaussee	Ihlestraße
	Berliner Promenade	Ihleweg
	Berliner Straße	Jacobistraße 1 - 6, 19 - 25
	Betrich-Smetana-Weg	Jacques-Offenbach-Weg
	Böttcherstraße	Johannes-Brahms-Straße
	Brehm	Johannesstraße
	Breiter Weg	Johann-Fr.-Fasch-Winkel
	Bruchstraße	Johann-Sebastian-Bach-Straße
	Brückenstraße	Johann-Strauß-Weg
	Brüderstraße	Kammacherstraße
	Buchenweg	Kapellenstraße
	Burger Freiheitsstraße	Karl-Liebkecht-Straße
	Burger Mühlenstraße	Karl-Marx-Straße
	Bürgermarkstraße	Karl-Millöcker-Weg
	Carl-Maria-von-Weber-Straße	Kiefernweg
	Carl-Zeller-Weg	Kirchhof U.L.F.
	Clara-Zektin-Straße	Kleine Brahmstraße
	Conrad-Tack-Ring	Kleine Hirtenstraße
	Dahlienweg	Kleiner Hof
	Deichstraße	Klosterstraße
	Einsteinstraße	Kurt-Eisner-Straße
	Erich-Mühsam-Straße	Lazarettstraße
	Erlenweg	Leo-Tolstoi-Straße
	Eschenweg	Ligusterbogen
	Feldmark Bürgermark	Lilienweg
	Feldstraße	Lindenallee
	Feuerbachstraße	Ludwig-van-Beethoven-Allee
	Feuerdornweg	Madel
	Fichtestraße	Magdeburger Promenade
	Fiener Straße	Markt
	Flämingstraße	Maurice-Ravel-Weg

	Fliederweg	Max-Hölz-Straße
	Franz-Joseph-Hayden-Straße	Mittelstraße
	Franzosenstraße	Nelkenweg
	Franz-Schubert-Straße	Neuendorfer Straße
	Franz-von-Liszt-Straße	Neuenzinnen
	Friedrich-Engels-Straße	Nicolaistraße
	Georg-Philipp-Telemann-Straße	Nordstraße
	Georg-Friedrich-Händel-Straße	Oberstraße
	Ginsterweg	Ossietzkystraße
	Gladiolenweg	Pappelweg
	Grabower Landstraße	Petersilienstraße
	Grabower Straße	Pulverstraße
	Große Brahmstraße	Richard-Wagner-Straße
	Große Hirtenstraße	Robert-Blum-Straße
	Großer Hof	Robert-Koch-Straße
	Gustav-Stresemann-Straße	Robert-Schumann-Straße
	Gütter	Robert-Stolz-Weg
	Hainstraße	Rosa-Luxemburg-Straße

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 3 von 9)

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft/Straße	
	Rotdornbogen	Walcholderbogen
	Rudolf-Gerngroß-Straße	Wasserstraße
	Sanddornweg	Weidenbogen
	Schartauer Straße 1 - 7, 60 - 64	Weinbergstraße
	Schulstraße	Weißdornweg
	Schwarzdornweg	Wiesenstraße
	Thomas-Mann-Straße	Wilhelm-Busch-Straße
	Thomas-Müntzer-Straße	Wolfgang-A.-Mozart-Straße
	Treppengang	Zerbster Chaussee
	Tschaikowskistraße	Zerbster Promenade
	Tuchmacherweg	Zerbster Straße
	Tulpenweg	Zillestraße
	Turmstraße	Zum Paddenpfuhl
	Ulmenweg	Ihleburg
	Veilchenweg	Parchau
	Vogelgesang	Reesen
	Waagestraße	Grabow

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 4 von 9)

Auflistung der Schulbezirke ab dem Schuljahr 2008/09

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft/Straße	
Sekundarschule "Am Baumschulenweg" Genthin	Genthin:	Schmetterlingsweg
	Aderlaake	Schlehenweg
	Ahornstraße	Siedlungsstraße
	Akazienweg	Sonnenweg
	Am Mühlengraben	Steinstraße
	Amselweg	Tulpenweg
	An den Fließgärten	Uhlandstraße
	An den Fuchsbergen	Weststraße
	An den Stiegcaveln	Wiesenweg
	An der Buchenhecke	Zeppelinstraße
	Baumschulenweg	Zillestraße
	Bebelstraße	Zu den Radestücken

Beerenweg	Am Birkenwäldchen
Beethovenstraße	Bahnhofstraße
Biberpfad	Berliner Chaussee
Birkheide	Brandenburger Straße
Blumenweg	Breitscheidstraße
Brombeerweg	Dattelter Straße
Buchenweg	Friedhofsstraße
Buschstraße	Heinigtenweg
Dürerstraße	Martha-Brautzsch-Straße
Einsteinstraße	Magdeburger Straße
Erlenweg	Mützelstraße (ab Museum)
Fichtestraße	Poststraße
Friedensstraße	Querstraße
Gartenweg	Roßdorfer Weg
Gillhoffstraße	Schwarzer Weg
Ginsterweg	Straße der Freundschaft
Gröblerstraße	Hüttermühle
Grüner Weg	Fienerode
Guerickestraße	Mützel
Gutenbergstraße	Gladau
Heckenweg	Kade, Belicke
Heideweg	Karow
Heidewinkel	Paplitz
Humboldtstraße	Tuchein
Karower Straße	
Keplerstraße	
Kiefernweg	
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Lorenzstraße	
Mützelstraße	
Mützeler Weg 84, 86, 88, 90	
Nanteweg	
Nelkenweg	
Nikolaus-Otto-Straße	
Oststraße	
Pappelweg	
Pestalozzistraße	
Platz des Friedens	
Rankeweg	
Rathenaustraße	
Reuterstraße	
Rosenweg	
Rotdornweg	
Rudolf-Diesel-Straße	
Schillerstraße	

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 5 von 9)

Auflistung der Schulbezirke ab dem Schuljahr 2008/09

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft/Straße	
Sekundarschule Brettin	Brettin	Nielebocker Chaussee
	Demsin, Großdemsin, Kleindemsin,	O.d.F.-Straße
	Kleinwusterwitz	Parkstraße
	Genthin:	Pfarrer-Schneider-Straße

Altenplathower Straße	Rathenower Heerstraße
Altmärker Straße	Saarlandstraße
Am Kirchplatz	Schmiedestraße
Am Kröpelberg	Seedorfer Weg
Am Legefeld	Seminarstraße
Am Markt	Wagnerstraße
Am Mühlenfeld	Wald
Am Schanzenberg	Werderstraße
Am Umspannwerk	Wiehlstraße
Am Wasserwerk	Worthstraße
Am Werder	Ziegeleistraße
Am Ziegelberg	Parchen, Wiechenberg
An der Mäusche	Klitsche
Anne-Frank-Straße	Redekin, Scharteucke
Bäckersteig	Roßdorf
Bergzower Straße	Schlagenthin
Breitemark	Wulkow, Altbellin, Blockdamm,
Brettiner Chaussee	Großwulkow, Havemark,
Chausseestraße	Hohenbellin, Kleinwulkow
Eichenweg	Zabakuck
F.-Ebert-Straße	
F.-Henkel-Straße	
Fabrikstraße	
Feldstraße	
Forststraße	
Gartenstraße	
Geschwister-Scholl-Straße	
Goethestraße	
Große Schulstraße	
Große Waldstraße	
Hagen	
Hagenstraße	
Hasenholztrift	
Hubertusweg	
In den Dorfkienen	
In den Heinungen	
Inselhof	
Jägerstraße	
Jahnstraße	
Jerichower Straße	
Jungfernsteg	
Kanalstraße	
Kirchsteig	
Kleine Bergstraße	
Kleine Marktstraße	
Kleine Schulstraße	
Kleine Waldstraße	
Kurze Straße	
Lehmsteig	
Lindenstraße	
Marktplatz	
Meierei	
Mittelstraße	
Mühlenstraße	

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 6 von 9)

Auflistung der Schulbezirke ab dem Schuljahr 2008/09

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft
Sekundarschule "An der Elbe" Parey	Elbe-Parey, Bergzow Derben, Neuderben Ferchland Güsen Hohenseeden Parey Zerben Jerichow, Großmangelsdorf, Kleinmangelsdorf, Klietznick, Steinitz Nielebock, Seedorf
Sekundarschule "Am Park" Möckern	Krüssau Küsel Möckern Büden Friedensau Hohenziatz Stegelitz Theeßen Tryppenhna Wallwitz Wörmlitz Zeddenick Ziepel Rietzel Stresow
Sekundarschule Loburg	Dörnitz Drewitz Hobeck, Kleps, Göbel Loburg, Bomsdorf, Rottenau, Wahl, Padegrim Magdeburgerforth Lübars Zeppernick, Brietzke, Dalchau, Kahlitz, Wendgräben Reesdorf Rosian, Isterbies Schopsdorf Schweinitz Wüstenjerichow
Sekundarschule "Fritz Heicke" Gommern	Gommern Dannigkow Dornburg Karith Menz Wahlitz Vehlit Ladeburg Leitzkau Prödel Lübs Nedlitz Königsborn Woltersdorf

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 7 von 9)

Sekundarschule	Stadt/Gemeinde/Ortschaft
Sekundarschule Möser	Biederitz, Heyrothsberge Gerwisch Gübs, Klein Gübs Hohenwarthe Körbelitz Lostau Möser Pietzpuhl Schermen

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 8 von 9)

Auflistung der Schuleinzugsbereiche ab dem Schuljahr 2008/09

Gymnasium	Stadt/Gemeinde/Ortschaft
Burger Roland-Gymnasium	Burg, Detershagen Ihleburg Niegripp Parchau Reesen Schartau Dörnitz Drewitz Grabow Hohenwarthe Krüssau Küsel Magdeburgerforth Möser Theeßen Pietzpuhl Reesdorf Rietzel Schermen Schopsdorf Stresow Wüstenjerichow
Bismarck-Gymnasium Genthin	Brettin Demsin Elbe-Parey, Bergzow Derben, Neuderben Ferchland Güsen Hohenseeden Parey Zerben Genthin, Hagen, Hüttermühle Fienerode Mützel Parchen, Wiechenberg Gladau Jerichow, Großmangelsdorf, Kleinmangelsdorf, Kletznick Steinitz Kade, Belicke

	Karow Klitsche Nielebock, Seedorf Paplitze Redekin Roßdorf Schlagenthin Tucheim Wulkow Zabakuck
"Europaschule" Gymnasium Gommern	Biederitz, Heyrothsberge Gerwisch Gommern, Dannigkow Dornburg Karith

Anlage zur Schulbezirkssatzung (Seite 9 von 9)

Gymnasium	Stadt/Gemeinde/Ortschaft
"Europaschule" Gymnasium Gommern	Ladeburg Leitzkau Lübs Menz Nedlitz Prödel Vehlitze Wahlitz Gübs, Klein Gübs Königsborn Körbelitz Lostau Möckern, Büden Friedensau Hobeck, Kleps, Göbel Hohenziatz Loburg, Bomsdorf, Padegrim, Rottenau, Wahl Lübars Rosian, Isterbies Schweinitz Stegelitz Tryppehna Wallwitz Wörmlitz Zeddenick Zeppernick, Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben Ziepel Woltersdorf

2. Amtliche Bekanntmachungen

553

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Jahresrechnung 2008 des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat am 25.11.2009 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 170 GO LSA wird die Jahresrechnung 2008 des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

– Summe bereinigte Solleinnahmen	114.365.998,48 EUR
– Summe bereinigte Sollausgaben	124.511.063,73 EUR
– Sollfehlbetrag	10.145.065,25 EUR

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i. V. mit § 170 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2008 liegt gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 170 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 01.12.2009 bis 09.12.2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, in Burg, Zimmer 28, aus.

Burg, den 26.11.2009

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

554

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Roßdorf** in der Sitzung am 19.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Haushaltsplanes gegenüber bisher	Gesamtbetrag des nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	0	0	418.600	418.600
die Ausgaben	0	0	418.600	418.600
b)im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	28.900	57.200	306.300	278.000
die Ausgaben	63.700	92.000	306.300	278.000

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Roßdorf, den 19.11.2009

Dr. Drescher
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12. 2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 19.11.2009

Dr. Drescher
Bürgermeister

555

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Klitsche** in der Sitzung am 18.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	283.300	283.300
die Ausgaben	0	0	283.300	283.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	6.800	106.200	163.100	63.700
die Ausgaben	15.600	115.000	163.100	63.700

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Klitsche, den 18.11.2009

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 20.11.2009

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

556

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Karow** in der Sitzung am 08.10.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	435.300	435.300
die Ausgaben	0	0	435.300	435.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	57.200	47.800	329.300	338.700
die Ausgaben	51.400	42.000	329.300	338.700

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Karow, den 08.10.2009

gez. Franke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr. 3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 24.11.2009

gez. Franke
Bürgermeister

557

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Gemeinde Schlagenthin** in der Sitzung am 24.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2009** beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher	
	€	€	€	nunmehr festge- setzt auf €
a)im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	30.000	20.000	625.800	635.800
die Ausgaben	21.900	11.900	625.800	635.800
b)im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	25.800	31.000	237.100	231.900
die Ausgaben	31.100	36.300	237.100	231.900

§ 2

Wird nicht verändert.

§ 3

Wird nicht verändert.

§ 4

Wird nicht verändert.

§ 5

Wird nicht verändert.

Schlagenthin, den 24.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 26.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

558

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 - Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Woltersdorf in seiner Sitzung am 26.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 Abs. 2 Satz 1 – Grundstücksentwässerungsanlage – erhält folgende Fassung:

(2) Die **fachgerechte** Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Woltersdorf, den 26.11.2009

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Siegel)

559

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002
- Abwasserbeseitigungssatzung -**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. S. 477) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:
Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Biederitz vom 19.12.2002 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 2 des § 10 – Grundstücksentwässerungsanlage – erhält folgende Fassung:

Die fachgerechte Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 24.11.2009

gez. K. Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

560

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Friedhofssatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA), vom 5. Februar 2002 (GVBl. S. 46) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Biederitz - Flur 5, Flurstücke 452/105; 10022 und 10024 - gemeindeeigenen gelegenen Friedhof sowie für den im OT Heyrothsberge gelegenen Friedhof - Flur 4 Flurstück 786/19 - entsprechend dem Nutzungs- und Verwaltungsvertrag zwischen der evangelischen Kirchengemeinde und der Gemeinde Biederitz.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Biederitz waren oder ein Recht auf Beisetzung in der Gemeinde oder in einer Wahlgrabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Gemeinde Biederitz kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
4. Die Gemeinde Biederitz kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Gemeinde Biederitz die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

§ 6 Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Biederitz anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

3. Die Gemeinde Biederitz setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. In der Regel werden angemeldete Termine in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt

§ 7 Särge

Die Särge und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglichem Material, das innerhalb der Ruhezeiten für Leichen zersetzbar ist, hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter oder einen Dienstleistungserbringer.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Nach Ablauf einer Mindestruhezeit von 10 Jahren für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, und von mindestens 15 Jahre im Übrigen, kann auf Antrag die Ruhezeit verkürzt werden. Dies gilt auch für die Asche Verstorbenen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gleichermaßen verkürzt oder aufgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung auch anteilig entsteht hierdurch nicht.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Gemeinde Biederitz um jeweils weitere 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfassungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Reihengräber beträgt 0.30 m; zwischen den Breitseiten 0,50 m.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
5. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen ist auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätte vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von zunächst 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel anlässlich eines Todesfalles verliehen, können aber auch bereits zu Lebzeiten erfolgen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig. Der Nutzungsberechtigte hat ein Recht auf Beisetzung in der Wahlgrabstätte, sofern eine Belegung möglich ist. Die Pflege der Grabstätte muss ab Erwerb des Nutzungsrechtes erfolgen.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn weitere Bestattungen erfolgen sollen.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
7. Jeder Nachfolger im Nutzungsrecht hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.
9. Der Abstand zwischen den Längsseiten benachbarter Wahlgräber beträgt 0.30 m; zwischen den Breitseiten mindestens 0,60 m.

§ 14 Urnengrabstätten

Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- c) anonymen Urnengemeinschaftsanlagen
- d) Wahlgrabstätten

§ 15 Urnenreihengrabstätten

1. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
2. In jeder Urnenreihengrabstelle können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden.
3. Urnenreihengrabstätten sind 1,00 m lang und 1,00 m breit. Der Abstand zwischen den Gräbern hat an zwei Seiten 0,30 m, an einer Seite mindestens 0,30 m und an einer weiteren Seite mindestens 0,60 m zu betragen.
4. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten und dem Ablauf der Nutzungszeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16 Urnengemeinschaftsgrabstätten

1. Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. Die Bestattungsfläche ist mit Pflanzen gestaltet.
2. Die Grabstätten sind mit einem oder mehreren Grabmalen ausgestattet. Auf den Grabmalen sind die Namen, der dort bestatteten Personen aufgeführt.
3. Diese Grabanlage ist eine Daueranlage. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
4. Umbettungen sind nicht möglich.
5. Für die Bestattung, Grabmalbeschriftung und die spätere Pflege dieser Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen.
6. Das Abräumen von Urnengemeinschaftsgrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist auf Antrag möglich.

§ 17 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnenreihengrabstätten sind großflächig angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
2. Anonyme Urnenreihengräber werden nach Ablauf der Ruhezeit ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
3. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Biederitz.
4. Grabschmuck kann auf einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnlichem außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 19 Gestaltungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Folgende Größen für stehende Grabmale sollen als Orientierungsgröße dienen:
 - a) auf Reihen- und Wahlgrabstätten 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Doppelwahlgrabstätten 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenreihengrabstätten 0,25 m² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der der Gemeinde Biederitz zugelassen werden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Biederitz. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde Biederitz beseitigt werden.

§ 21

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind während der gesamten Nutzungszeit in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Biederitz auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
3. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung oder sofern der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu Ermitteln ist, nach öffentlicher Bekanntmachung und eines vierwöchigen Hinweises auf der Grabstätte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Biederitz berechtigt, auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten den gefährlosen Zustand herzustellen. Hierzu können das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernt werden. Die Gemeinde Biederitz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
4. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden, der von der Grabstelle ausgeht, haftbar.

§ 22

Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts werden durch die Gemeinde Biederitz die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder können auf Antrag durch den Nutzungsberechtigten entfernt werden.

§ 23

Allgemeines

1. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 24 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Biederitz die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde Biederitz in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder nach Ablauf der Mindestruhezeit einebnen lassen.
2. In den Fällen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. In diesem Fall können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder anonyme Urnengemeinschaftsanlagen umgebettet werden.
3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Biederitz den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 25 Benutzung der Friedhofshalle

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Biederitz genutzt werden.

§ 26 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung Verstorbener in den Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn dies an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 27 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Biederitz bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Satz 1 gilt auch für die Abstandsmaße zwischen Gräbern in bereits begonnene Grabfelder.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 - § 4 Abs. 3,
 - § 5 Abs. 3,
 - § 21 Abs. 2 und
 - § 24 Abs. 1dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 09.04.1997 außer Kraft.

Biederitz, den 24.11.2009

gez. Gericke
Bürgermeister

561

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

1. Änderung der Benutzungsordnung und Gebührentarif zur Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerwisch durch Dritte

Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerwisch durch Dritte

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Satz 2 wird geändert und erweitert:

Es handelt sich dabei um das Bürgerhaus, das Sportgebäude am Eschenweg, die Schutzhütte an der Potztrine und das Haus der Begegnung.

Gebührentarif zur Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen in der Gemeinde Gerwisch vom 27.05.2003

es wird hinzugefügt:

öffentliche Einrichtungen	Art der Nutzung	Gebührensatz in Euro
Haus der Begegnung	Versammlungen, Ausstellungen, Schulungen, sonstige Veranstaltungen	75,00
	Familienfeiern ohne Küchenbenutzung	75,00
	mit Küchenbenutzung	100,00

Diese 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerwisch, 29.10.2009

gez. Michalski
Bürgermeisterin

562

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

**1. Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Gübs**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gübs in seiner Sitzung am 10.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 5, Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.

hinzugefügt wurde das Wort „unverzüglich“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gübs, den 10.11.2009

gez. Latz
Bürgermeister

563

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

**1. Änderungssatzung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr
der Gemeinde Königsborn**

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalts (GO LSA) vom 05. Oktober 1993(GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 in Verbindung mit der EU – Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) , hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 3 wie folgt geändert:

- Beschäftigte von Unternehmen und Einrichtungen, (*gestrichen wird das Wort „ortsansässiger“*)

§ 2

§ 8 (Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Feuerwehr), wird im Absatz 2 Punkt 4 wie folgt geändert:

- Bürger, die aufgrund ihrer Beschäftigung nicht in der Lage sind, (*gestrichen wird das Wort „auswärtigen“*)

§ 3

Die Änderung zur Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Königsborn tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die dieser Änderungssatzung entgegenstehenden Regelungen der Satzung über den Dienst in der Feuerwehr Königsborn vom 10. Dezember 1996 außer Kraft.

Königsborn, d. 18.11.2009

gez. Graßhoff
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

564

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Königsborn

Friedhofssatzung der Gemeinde Königsborn

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in seiner Sitzung am 18.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Königsborn -Flur 2, Flurstück 10201 gelegenen gemeindeeigenen Friedhof.

Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;

- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
 5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz - Möser um 10 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 m Breite und 2,10 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.

3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigte. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - a) Einzelgrabstätten sind in der Regel 1,20 m breit und 2,10 m lang.
 - b) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,40 m breit und 2,10 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte
Länge: 1,20 m, Breite: 0,60 m, Abstand: 0,30 m
4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17

Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 m ² Ansichtsfläche
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50 m ² Ansichtsfläche
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,25 m ² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden an-

gemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.12.2005 außer Kraft.

Königsborn, den 18.11.2009

gez. Graßhoff
Bürgermeister

565

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Lostau

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in seiner Sitzung am 03.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 5, Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.

hinzugefügt wurde das Wort „unverzüglich“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, den 03.11.2009

gez. Frommholz
Bürgermeister

566

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lostau in der Sitzung am 01.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

	Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und somit der Gesamtbetrag	
	erhöht um	vermindert um	des Haushaltsplanes gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	-	7.700	1.910.500	1.902.800
- die Ausgaben	-	7.700	1.910.500	1.902.800
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	343.900	-	444.000	787.900
- die Ausgaben	343.900	-	444.000	787.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Lostau, 01.09.2009

gez. Frommholz
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lostau

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 95 i. V. m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.12.2009 bis 14.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 19.11.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

567

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Möser

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 11.11.2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Der § 5, Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der VGem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.

hinzugefügt wurde das Wort „unverzüglich“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 11.11.2009

gez. Bremer
Bürgermeister

568

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Schermen**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Schermen gelegenen gemeindeeigenen Friedhof. Die Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser ist für die Verwaltung des Friedhofes verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Die Vgem Biederitz-Möser kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten zu verrichten;
 - d) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) zu lärmern und zu spielen;
 - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Die Vgem Biederitz-Möser kann Ausnahmen zulassen, so weit es mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar ist.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder beräumt noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Vgem Biederitz-Möser die Beauftragung von Dienstleistungserbringern unverzüglich anzuzeigen.
2. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
3. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

§ 6

Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Vgem Biederitz-Möser anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Vgem Biederitz-Möser setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest.

§ 7

Särge

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

§ 8

Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten erfolgt durch den jeweiligen Bestatter.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 9

Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten für Leichen und Urnen betragen 25 Jahre.
2. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre bei der Vgem Biederitz-Möser gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 10

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre
 - b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre
 - c) Doppel- oder Wahlgrabstätten
 - d) Urnenreihengrabstätten
 - e) anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr, in einer Größe von mindestens 0,90 bis 1,00 m Breite und 2,00 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Nachbelegung mit bis zu 4 Urnen sind auf Antragstellung möglich.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege des Grabes.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
5. Überschreitet bei einer Wiederbelegung der Grabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b)– d) und f)– h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 6 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Bei Neuanlage von Grabfeldern sind folgende Abmessungen vorgeschrieben:
 - c) Einzelgrabstätten sind in der Regel 0,90 m bis 1,00 m breit und 2,00 m lang.
 - d) Doppelgrabstätten sind in der Regel 2,30 m bis 2,50 m breit und 2,00 m lang.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten (bis zu 4 Urnen)
 - b) anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) in Reihengrabstätten/Doppelgrabstätten (bis zu 4 Urnen).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
3. Größe der Urnenreihengrabstätte

Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m - 1,00 m Abstand: 0,30 m
4. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.
2. Eine Ausgrabung oder Umbettung dieser beigesetzten Urnen ist nicht möglich. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Vgem Biederitz-Möser.
3. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.

§ 17 Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

2. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
3. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig.
4. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
 - a) auf Reihengrabstätten bis 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten bis 0,50 m² Ansichtsfläche
 - c) auf Urnenreihengrabstätten bis 0,25 m² Ansichtsfläche
5. Ausnahmen von den Vorschriften können von der Vgem Biederitz-Möser im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Vgem Biederitz-Möser beseitigt werden.
4. Die Aufstellung eines Grabmales auf dem Friedhof darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkszeichnung vorgelegt werden kann.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale sind entsprechend in ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Vgem Biederitz-Möser auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Vgem Biederitz-Möser berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Vgem Biederitz-Möser ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Vgem Biederitz-Möser die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt oder durch den Nutzungsberechtigten mit Zustimmung der Vgem Biederitz-Möser.

§ 22 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

§ 23 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Vgem Biederitz-Möser die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Vgem Biederitz-Möser in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder einebnen lassen. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Vgem Biederitz-Möser den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

§ 24 Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle dient ausschließlich der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie darf nur mit Erlaubnis der Vgem Biederitz-Möser betreten werden.

§ 25 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 26 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 Haftung

Die Vgem Biederitz-Möser haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 23.05.2006 außer Kraft.

Schermen, den 24.11.2009

gez. Bartels
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

569

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Die Wahlleiterin für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen der neu zu bildenden Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat nachstehend aufgeführte Personen in den gemäß § 10, Abs. 1 KWG LSA zu bildenden Wahlausschuss berufen:

Frau / Herrn			
Name	Vorname	Anschrift	
Schulze	Hermann	39307 Brettin, Annenhofer Weg 18	als Beisitzer
Demann	Ralf	39319 Stadt Jerichow, Johannes-Lange-Straße 9	als stellv. Beisitzer
Reczek	Marcel	39307 Kade, Belicke 7	als Beisitzer
Ballerstein	Annelie	39307 Karow, Friedenstraße 28	als stellv. Beisitzer
Blasius	Horst	39307 Schlagenthin, Schulstraße 5	als Beisitzer
Büttner	Lars	39307 Brettin, Am Bahnhof 13	als stellv. Beisitzer
Knopf	Erhard	39319 Wulkow OT Kleinwulkow, Am Dorfanger 5	als Beisitzer
Luderer	Marion	39319 Nielebock OT Seedorf, Genthiner Straße 11	als stellv. Beisitzerin
Friesecke	Peter	39307 Zabakuck, Klitscher Chaussee 5	als Beisitzer
Gleiche	Dagmar	39319 Redekin, OT Scharteucke, Linden- straße 14	als stellv. Beisitzerin

Genthin, den 11. November 2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

570

Stadt Jerichow

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthe II“

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Die Worthe II“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Die Worthe II“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 08.12.2009 bis 11.01.2010

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jerichow, 13.11.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

571

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 18.11.2009

gez. Blasius
Bürgermeister

572

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 05.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 18.11.2009

gez. Pamperin
Bürgermeister

573

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.11.2009

gez. Dr. Drescher
Bürgermeister

574

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat in seiner Sitzung am 18.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.11.2009

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

575

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nielebock hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.11.2009

gez. Luderer
Bürgermeisterin

576

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19.11.2009 die Jahresrechnung 2008 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.12.2009 bis 09.12.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.11.2009

gez. Bothe
Bürgermeister

577

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Stadtratswahl am 10. Januar 2010 in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

1. Die Wählerverzeichnisse für die jetzigen Gemeinden / künftigen Ortschaften (Wahlbezirke 1 bis 12)
**Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin,
Wulkow und Zabakuck**

können in der Zeit

**vom 21.12.2009 bis 25.12.2009 während der Dienststunden
und am 26.12.2009 in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3,
39307 Genthin**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

26.12.2009, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 26.12.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 16.12.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
- b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **06.12.2009** in einen anderen Wahlbezirk verlegen,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;

- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs.4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

- 4.3 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem Elbe-Stremme-Fiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.

- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis **08.01.2010, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr.

- 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugewangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die amtlichen Stimmzettel
- den amtlichen Wahlumschlag
- den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am

Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener abgegeben werden.
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 30.11.2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

578

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bürgermeisterwahl am 10. Januar 2010
in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**

1. Die Wählerverzeichnisse für die jetzigen Gemeinden / künftigen Ortschaften (Wahlbezirke 1 bis 12) **Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck**

können in der Zeit

**vom 21.12.2009 bis 25.12.2009 während der Dienststunden
und am 26.12.2009 in der Zeit von 9.00 -12.00 Uhr
im Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3,
39307 Genthin**

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§18 Abs.2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum

26.12.2009, 12.00 Uhr beim Einwohnermeldeamt

einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 26.12.2009, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 16.12.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,
 - b) wenn sie ihre Wohnung nach dem **06.12.2009** in einen anderen Wahlbezirk verlegen,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können;
- 4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn diese einen nach § 15 Abs.4 KWO LSA erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen.
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.4 **Wahlscheinanträge** können beim **Einwohnermeldeamt** der VGem Elbe-Stremme-Fiener schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.
Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.
Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
Bei verbundenen Wahlen gilt der Antrag für alle Wahlen, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist.
- 4.4 Wahlscheine können beantragt werden:
- von im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis **08.01.2010, 18.00 Uhr**;
 - von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.
- Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.**
5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich
- die amtlichem Stimmzettel
 - den amtlichen Wahlumschlag
 - den amtlichen, mit der vollständigen Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
 - das Merkblatt zur Briefwahl.
- Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.
6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlbereiches) oder durch **Briefwahl** wählen.
Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebenen Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief kann auch in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener abgegeben werden.
Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Genthin, den 30.11.2009

Sabine Pansch
Wahlleiterin und
Stellv. Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes
der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

579

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen am 10. Januar 2010
in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
gem. § 28 Abs. 7 KWG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 KWO LSA

Der Wahlausschuss für die Stadtrats- und Bürgermeisterwahlen in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 19. November 2009 folgende Wahlvorschläge für die Stadtratswahlen zugelassen:

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Lichtenberg	Ute	Versicherungsver- treterin	1962	Dorfstraße 37, 39307 Klitsche, OT Neuenklitsche
2. Zander	Hans-Jörg	Selbständiger In- stallateur	1956	Dorfstraße 16, 39307 Klitsche, OT Altenklitsche
3. Merkla	Waldemar	Solartechniker	1962	Dorfstraße 11, 39307 Klitsche, OT Altenklitsche
4. Homann	Christine	Diplomingenieurin agrar	1962	Dorfstraße 35, 39307 Klitsche, OT Altenklitsche
5. von Katte	Friederike	Krankenschwester	1961	Wilhelmsthal 7, 39307 Klit- sche, OT Neuenklitsche

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
2	DIE LINKE			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Kunkel	Karola	Filialrevisor	1961	Mittelstraße 9, 39319 Jerichow
2. Heidemann	Uwe	Lehrmeister	1948	Stremmestraße 27, 39307 Brettin
3. Kießwetter	Dieter	Rentner	1941	Stremmestraße 12, 39307 Brettin
4. Kunz	Christian	M. sc. Dipl. Ing. Wasserwirtschaft	1978	Lindenstraße 12, 39307 Kade
5. Dr. Seiß	Ulrich	Lehrer	1949	Zitzer Straße 16, 39307 Karow

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Friedrichs	Armin	Polizeibeamter	1952	Stellmachergasse 3, 39307 Roßdorf
2. Brinkmann	Claudia	Reiseverkehrs- kauffrau	1961	Heideweg 37, 39307 Roßdorf
3. Dr. Schmidt	Andy	Regierungsrat	1973	Annenhofer Weg 25, 39307 Brettin
4. Brinkmann	Jürgen	Dipl. Spar- kassenbetriebswirt	1961	Heideweg 37, 39307 Roßdorf

Wahlvorschlags-Nr.	Parteibezeichnung / Bezeichnung der Wählergruppe + Kennwort / Einzelwahlvorschlag			
6	Freie Wählergemeinschaft Jerichow - FWG Jerichow -			
Lfd. Nr./ Familienname	Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Wohnung
1. Bothe	Harald	E-Meister	1959	Hauptstraße 15 a, 39319 Jeri- chow, OT Kletznick
2. Bliemeister	Henry	Diplomingenieur	1962	Steinitzer Weg 36, 39319 Jeri- chow
3. Hohenstein	Hermann	Glasermeister	1960	Gartenstraße 5 c, 39319 Jeri-

				chow
4. Weber	Birgit	Landwirt	1963	Waldstraße 4, 39307 Schlagenthin
5. Pamperin	Werner	Rentner	1939	Hohenbelliner Weg 17, 39307 Brettin
6. Lucht	Detlef	Selbständiger	1951	Genthiner Straße 16, 39319 Redekin
7. Drescher	Doris	Dipl. Betriebswirtin (FH)	1943	Sandtrift 29, 39307 Roßdorf
8. Beier	Heinz	Ingenieur für Maschinenbau	1949	Mühlenstraße 3, 39307 Kade
9. Franke	Bernd	Objektplaner	1957	Ernst-Thälmann-Straße 13, 39307 Karow
10. Staschull	Jürgen	Tischlermeister	1956	Lindenweg 3 a, 39307 Demsin, OT Großdemsin
11. Krebs	Robert	Dachdeckermeister i. R.	1940	Dorfstraße 6, 39319 Wulkow, OT Großwulkow
12. Kiehnscherf	Karl	Elektromonteur	1948	Dorfstraße 2, 39307 Klitsche, OT Neuenklitsche
13. Behrendt	Klaus	Dipl. Ing. Ökonom	1954	Lindenstraße 46, 39319 Nielebock
14. Ehrenbrecht	Udo	Elektroniker	1954	Am Park 1 b, 39307 Zabakuck
15. Dertz	Andreas	Lehrer	1961	Hauptstraße 10, 39319 Jerichow, OT Kletznick
16. Braunschweig	Ralf	Elektriker	1961	Leninstraße 8, 39319 Jerichow
17. Bordewig	Gerhard	Maurer	1963	Brandenburger Straße 25, 39307 Schlagenthin
18. Schmidt	Torsten	Kaufmann	1969	Hohenbelliner Weg 23, 39307 Brettin
19. Seeger	Ulrich	Elektriker	1956	Heideweg 3, 39307 Roßdorf
20. Pieper	Michael	Forstingenieur	1958	Wulkower Weg 11, 39319 Redekin
21. Just	Michael	Polizeihauptkommissar	1979	Lindenstraße 39, 39307 Kade
22. Bothur	Birgit	Erzieherin	1966	Brandenburger Str. 27, 39307 Schlagenthin
23. Lange	Christiane	Selbständige	1972	Neuer Weg 29, 39319 Jerichow
24. Große	Andreas	Außendienstmitarbeiter	1969	An der Alten Elbe 2 a, 39319 Jerichow
25. Winkler	Matthias	Selbständiger	1968	Ferchländer Weg 5, 39319 Jerichow, OT Kletznick

Genthin, den 20. November 2009

gez.
Sabine Pansch
Wahlleiterin

Der Gemeinderat Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 10.11.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kanal“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Am Kanal“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 09.12.2009 bis 18.01.2010

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 19.11.2009

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

581

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2008 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	60.632.048,80 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	58.663.117,85 €
	- Umlaufvermögen	1.948.157,54 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	20.773,41 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	35.529.061,91 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.674.401,28 €
	- empfangene Zuschüsse	9.525.332,04 €
	- Rückstellungen	1.443.101,17 €
	- Verbindlichkeiten	11.460.152,40 €

1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	306.331,71 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.811.759,17 €
1.2.2	Aufwendungen	7.505.427,46 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 306.331,71 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

**Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin

für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Potsdam, 23. September 2009

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

Mertens
Wirtschaftsprüfer

Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 16.11.2009 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 23. September 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Voth

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom

01.12.2009 bis 08.12.2009

in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 25.11.2009

Kremkau
Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

582

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH
Marientränke 35
39288 Burg
Telefon (03921) 93590

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 mit dem Ergebnis der Prüfung und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses liegen vom 08.12.2009 bis 10.12.2009 und vom 14.12.2009 bis 17.12.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 30.11.2009

Geschäftsführung

583

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH
 Marientränke 35
 39288 Burg
 Telefon (0 39 21) 9 33 50

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 08.12.2009 bis 10.12.2009 und vom 14.12.2009 bis 17.12.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 30.11.2009

Geschäftsführung

584

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH
 Friedensstraße 75
 39307 Genthin
 Telefon (0 39 33) 8234-0

Bekanntmachung gemäß § 121 Abs. 1 b GO LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 mit dem Ergebnis der Prüfung liegen vom 08.12.2009 bis 10.12.2009 und vom 14.12.2009 bis 17.12.2009 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Burg, 30.11.2009

Geschäftsführung

585

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstr. 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20 – kV – Leitung Nr.74 Lübars - Isterbies

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Jerichower Land sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Isterbies	3
Schweinitz	12,13,14,15
Rosian	1,2,4,8
Loburg	17,18,19,20
Lübars	6,8

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
Landesverwaltungsamt
Referat 106
E.- Kamieth – Str.2
06112 Halle (Saale)

vom 30.11.2009 bis zum 28.12.2009 im Raum CE 16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind montags, dienstags und freitags unter Tel.: 0345 / 514 1870 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst – Kamieth – Straße 02, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Wischnewski

Gemarkung Gübs
Flur(en) 1 – 7

in der Gemeinde Gübs

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.12.2009 bis 13.01.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

09.11.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Gübs
Flur(en) 1 – 7

in der Gemeinde Gübs

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des

Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.12.2009 bis 13.01.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr

Di 8.00 - 18.00 Uhr

Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

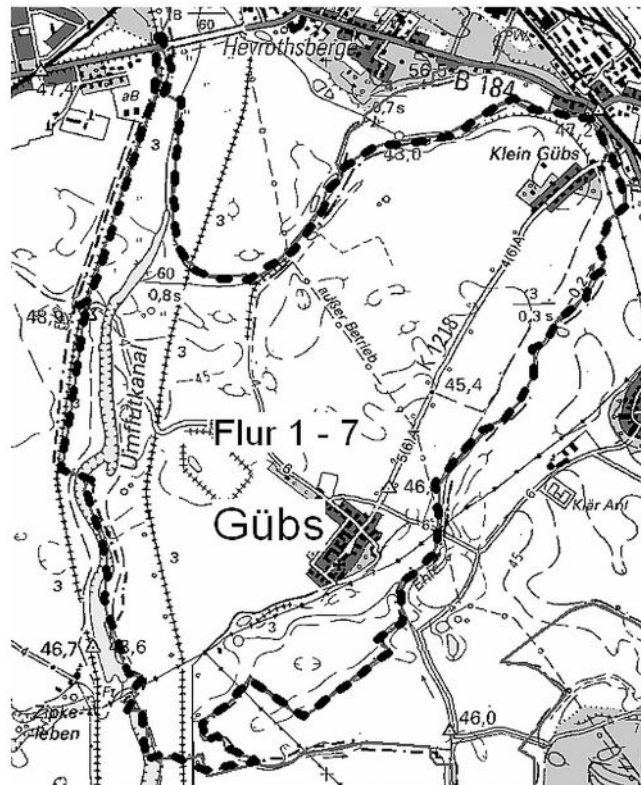
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebiet: -----

Gemarkung: Gübs



Die Karte hat keinen Maßstab

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen - Anhalt vom 15.09.2004 GVBL S.716)

587

09.11.2009

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Woltersdorf
Flur(en) 1 – 7
in der Gemeinde Woltersdorf

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.12.2009 bis 13.01.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Offenlegung

09.11.2009

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Woltersdorf

Flur(en) 1 – 7

in der Gemeinde Woltersdorf

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.12.2009 bis 13.01.2010

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
 Di 8.00 - 18.00 Uhr
 Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
 0391 567-8585
 0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

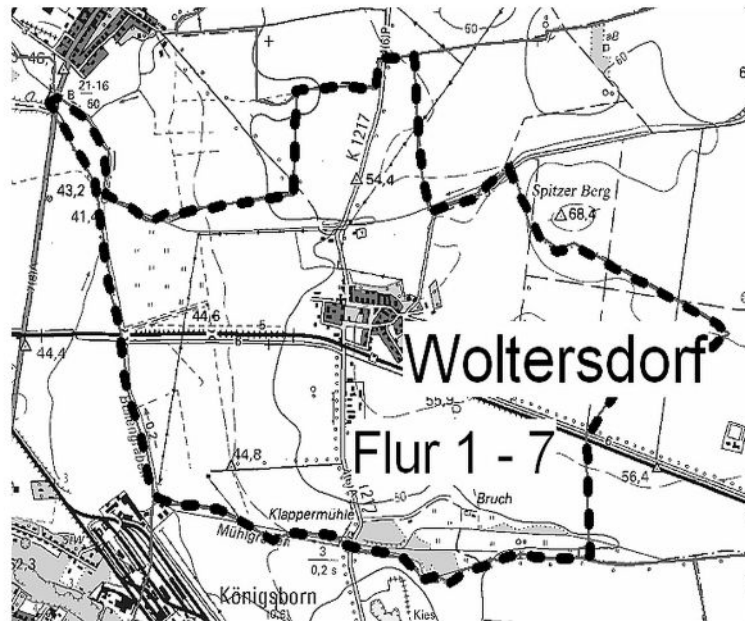
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Woltersdorf



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBL. S. 716)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.